

Verordnung einer logopädischen Therapie im Rahmen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Dr. _____ ,

an unserer Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie werden jährlich 15 angehende Logopädinnen⁽¹⁾ in Form einer intensiven Betreuung durch Lehrlogopädinnen und weitere Lehrende ausgebildet.

Die Ausbildung umfasst unter anderem zahlreiche Ausbildungstherapien mit realen Patientinnen. Jede Therapiestunde wird hierbei durch eine erfahrene Lehrlogopädin supervidiert (vorbesprochen, beobachtet, nachbesprochen). Hierdurch ist eine fundierte und wirksame Betreuung der Patientinnen sichergestellt.

Als Berufsfachschule sind wir über die Krankenkassen nicht abrechnungsfähig. Aus diesem Grund erfolgt keine Inrechnungstellung der Therapiestunden. Für die Patientinnen/ Angehörigen entstehen dennoch keine Kosten.

Wie Sie wissen, darf die logopädische Therapie trotz alledem nur auf ärztliche Anordnung erfolgen.

Daher bitten wir Sie, die nötigen Informationen zur Verordnung auf dem beiliegenden, schulinternen Formular einzutragen, um hierdurch die logopädische Therapie (ohne Abrechnung) zu verordnen.

Bei Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren unter 0941 / 943 1925 sowie per Mail an sekretariat.logopaedieschule@ukr.de .

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und herzliche Grüße aus der Berufsfachschule für Logopädie,

Regensburg, _____

(1) Seit dem 01.04.24 dürfen an bayerischen Schulen keine Gender-Sternchen mehr verwendet werden (§22 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern). Wir verwenden deshalb die sprachlich geschlechtsneutrale oder weibliche Form. Wir betonen, dass diese alle Geschlechter gleichermaßen einschließt (weiblich, männlich, nicht-binär).